



CH-3003 Bern, KBOB

An die Anwender der KBOB-Vertragsvorlagen

Bern, 23. Oktober 2023

## **Erhöhung der Steuersätze bei der MWST per 1. Januar 2024; Anpassungen der KBOB-Vertragsvorlagen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Ab dem 1. Januar 2024 wird der MWST-Satz für die Planer- Werk- und Dienstleistungen sowie die Leistungen in der Objektbewirtschaftung um 0.4% auf **8.1%** (statt 7.7%) erhöht. Da sich in den Vertragsvorlagen der KBOB ein Formularfeld befindet, welches die MWST betrifft, werden die Vorlagen anzupassen sein.

Mit dem vorliegenden Schreiben möchte Sie die KBOB darüber orientieren,

- a) wie die Vorlagen für Verträge mit Wirkung und für Leistungen **ab 1.1.2024** konkret angepasst werden (vgl. Ziff. 1.1) bzw.
- b) wie die Anpassung bei bereits bestehenden Vertragsbeziehungen mit Wirkung (und Leistungen) **bis und ab 1.1.2024** (d.h. bei Anwendbarkeit von zwei unterschiedlichen Steuersätzen im laufenden Vertrag; vgl. Ziff. 1.2) praktisch umgesetzt werden kann.

### **1. Auswirkung auf die KBOB-Vertragsvorlagen**

#### **1.1. Verträge mit Wirkung (und Leistungen) ab 1.1.2024**

In sämtlichen KBOB-Vertragsvorlagen, welche mit Wirkung und für Leistungen ab 1. Januar 2024 abgeschlossen werden, wird die Auflistung zur Vergütung bzw. das Formularfeld zur MWST wie folgt angepasst:

### 3 Vergütung

#### 3.1 Werkpreis

Die Vergütung für die ausgeführten Arbeiten richtet sich nach dem bereinigten Angebot der Unternehmung und

beträgt brutto exkl. MWST	CHF	
./.. Rabatt 0.00%	CHF	0.00
Zwischentotal 1	CHF	0.00
./.. weitere Abzüge 0.00%	CHF	0.00
./.. weitere Abzüge	CHF	
Zwischentotal 2	CHF	0.00
./.. 0.00%	CHF	0.00
./..	CHF	
Vergütung netto exkl. MWST (Rundungskorrektur: CHF )	CHF	0.00
MWST zum Satz von 8.10%	CHF	0.00
<b>Total Werkpreis inkl. MWST (Rundungskorrektur: CHF )</b>	<b>CHF</b>	<b>0.00</b>

Quelle: Beispiel: [Werkvertrag KBOB Nr. 34, 2024](#)

## 1.2. Bestehende Vertragsbeziehungen mit Wirkung (und Leistungen) bis und ab 1.1.2024

Die Unternehmung bzw. Beauftragte sind von Gesetzes wegen zu mehrwertsteuerkonformer Rechnungsstellung verpflichtet. Dies bedeutet, dass vor dem 31. Dezember 2023 erbrachte Leistungen unter dem bis dann geltenden MWST-Satz (i.d.R. 7.7%) abzurechnen und sie von den „neuen“ Leistungen ab 1. Januar 2024 abzugrenzen sind. **Es muss keine Neuausfertigung der (laufenden) Verträge erfolgen!**

Sofern aber ab 2024 aus solchen Verträgen Rechnung gestellt wird und noch Leistungen aus der Zeit bis 31. Dezember 2023 zu verrechnen sind, müssen die Leistungen bzw. Aufwendungen, Honorare und Kosten aus den beiden Zeiträumen abgegrenzt und in unterschiedlichen Spalten mit divergierenden bzw. den jeweils anwendbaren MWST-Sätzen angeführt werden.

Hinsichtlich der korrekten Rechnungsstellung kann sich die Bauherrschaft bzw. Auftraggeber auf die Vereinbarung zur Rechnungsstellung und Bezahlung im Vertrag berufen (vgl. z.B. Ziff. 4.2 Werkvertrag):

## 4.2 Rechnungsstellung und Bezahlung

---

Die Unternehmung fakturiert ihre Leistungen mittels elektronischer Rechnung (E-Rechnung)

Bei Beschaffungen, welche den Vertragswert von CHF 5'000 übersteigen, sind die Lieferantinnen der Bundesverwaltung ab 1. Januar 2016 zur Einreichung von elektronischen Rechnungen verpflichtet. Es sind die Vorgaben der Eidgenössischen Finanzverwaltung zu konsultieren:

<https://www.efv.admin.ch/efv/de/home/efv/erechnung/aktuell.html>

Die Rechnungen sind im Doppel [Bei elektronischer Rechnung nicht nötig.] unter Angabe der Projekt-, Kredit- und Vertragsnummer gemäss Seite 1 dieses Vertrags, der MWST Nr. der Unternehmung und des Mehrwertsteuerbetrags, welcher separat auszuweisen ist, an die nachfolgende Adresse einzureichen:

.....

Die Anforderungen an die Zahlungsbegehren gemäss Art. 144 Abs. 2 und 3 der Norm SIA 118 (2013) gelten bei vereinbarten Teilzahlungen (z.B. nach Zahlungsplan) analog. Diesen Anforderungen nicht genügende Rechnungen werden an die Unternehmung zur Korrektur und allenfalls Ergänzung der Dokumentation zurückgewiesen. Die beanstandeten Teile der Rechnung werden bis zur Nachreichung eines ordnungsgemässen Zahlungsbegehrens nicht fällig. Die übrigen Teile der Rechnung begleicht die Bauherrschaft innerhalb der Zahlungsfrist.

Quelle: Beispiel: [Werkvertrag KBOB Nr. 34, 2024](#)

Sofern die Rechnungsstellung nicht (mit neuem MWST-Satz) vertragskonform erfolgt, wird sie an die Unternehmung bzw. Beauftragte zur Korrektur zurückgewiesen.

## 2. Weiteres Vorgehen

Die Vertragsvorlagen, welche sich auf dem Netz befinden, werden gemäss Ziffer 1.1 ab 1. Januar 2024 angepasst.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und stehen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

KBOB